

Vorschriften zu Lenk und Ruhezeiten bei gewerblichen Transporten

Anmerkung: Diese Übersicht umfasst wesentliche Inhalte der Sozialvorschriften im Straßenverkehr. Daneben bestehen weitere allg. Pflichten oder Verbote im Kontext des Einsatzes eines Fahrers bzw. Fahrzeuges im Straßenverkehr.

	zGG zw. 2.801 kg und 3.500 kg inkl. Anhänger		zGG zw. 3.501 kg und 7.500 kg inkl. Anhänger		zGG ab 7.501 kg inkl. Anhänger
	aufzeichnungspflichtig in D	Ausnahme deutschland- und EU-weit	über 50 km aufzeichnungspflichtig	unter 50 km => Ausnahme	aufzeichnungspflichtig
max. Lenkzeit (LZ) pro Tag	9 h, 2 x pro Woche 10 h	Lenkzeit = Arbeitszeit	9 h, 2 x pro Woche 10 h	Lenkzeit = Arbeitszeit	9 h, 2 x pro Woche 10 h
max. Arbeitszeit (ArbZ) pro Tag	Ø 8 h, max. 10 Stunden, ggf. Abweichung nach §14 ArbZG	Ø 8 h, max. 10 Stunden, ggf. Abweichung nach §14 ArbZG	Ø 8 h, max. 10 Stunden, ggf. Abweichung nach §14 ArbZG	Ø 8 h, max. 10 Stunden, ggf. Abweichung nach §14 ArbZG	Ø 8 h, max. 10 Stunden, ggf. Abweichung nach §14 ArbZG
Mehrfahrerbesatzung (MFB): Lenkzeit und Arbeitszeit	keine MFB möglich/sinnvoll! Beifahrerzeit = Arbeitszeit, deshalb gemeinsam max. 10 h	keine MFB möglich/sinnvoll! Beifahrerzeit = Arbeitszeit, deshalb gemeinsam max. 10 h	je Fahrer 9 bzw. 10 h LZ, gemeinsam max. 20 h ArbZ	unklar, ob MFB unter Ausnahme in vollem Umfang möglich, z.B. keine Aufzeichnungsmöglichkeit und Nicht-Geltung der maßgeblichen Artikel/Paragrafen	je Fahrer 9 bzw. 10 h LZ, gemeinsam max. 20 h ArbZ
Besonderheiten	Arbeitszeiten müssen incl. der Pausenzeiten (mit Uhrzeiten) dokumentiert werden (ArbZG)	10 Stunden nur, wenn Ø 48 Wochenstunden innerhalb von 24 Wochen eingehalten werden	Arbeitszeiten müssen incl. der Pausenzeiten (mit Uhrzeiten) dokumentiert werden (§ 21 a ArbZG)	10 Stunden nur, wenn Ø 48 Wochenstunden innerhalb von 24 Wochen eingehalten werden	Arbeitszeiten müssen incl. der Pausenzeiten (mit Uhrzeiten) dokumentiert werden (§ 21 a ArbZG)
LZ / ArbZ je Woche oder Doppelwoche	LZ: 56 Stunden pro Woche, 90 Stunden in der Doppelwoche. ArbZ: Ø 48 Stunden, max. 60 Stunden pro Woche	ArbZ: Ø 48 Stunden, max. 60 Stunden pro Woche, keine Doppelwochen-Regelung	LZ: 56 Stunden pro Woche, 90 Stunden in der Doppelwoche. ArbZ: Ø 48 Stunden, max. 60 Stunden pro Woche	ArbZ: Ø 48 Stunden, max. 60 Stunden pro Woche, keine Doppelwochen-Regelung	LZ: 56 Stunden pro Woche, 90 Stunden in der Doppelwoche. ArbZ: Ø 48 Stunden, max. 60 Stunden pro Woche
Besonderheiten	Ausgleichsregelungen beachten, insb. bei Inanspruchnahme § 14 ArbZG	Ausgleichsregelungen beachten, insb. bei Inanspruchnahme § 14 ArbZG	ArbZ: Ø von 8-Werktags-Stunden muss innerhalb von 16 Wochen eingehalten werden.	Ausgleichsregelungen beachten, insb. bei Inanspruchnahme § 14 ArbZG	ArbZ: Ø von 8-Werktags-Stunden muss innerhalb von 16 Wochen eingehalten werden.
Pause / Lenkzeitunterbrechung	mind. 45 Minuten nach max. 4,5 h LZ oder mind. 30 Minuten, wenn vorher 6 h ArbZ angefallen sind	30 Minuten nach spätestens 6 h ArbZ, insg. 45 Minuten bei über 9 h ArbZ	mind. 45 Minuten nach max. 4,5 h LZ oder mind. 30 Minuten, wenn vorher 6 h ArbZ angefallen sind	30 Minuten nach spätestens 6 h ArbZ, insg. 45 Minuten bei über 9 h ArbZ	mind. 45 Minuten nach max. 4,5 h LZ oder mind. 30 Minuten, wenn vorher 6 h ArbZ angefallen sind
Stückelung der Pausen	möglich, erste mind. 15 Minuten, zweite mind. 30 Minuten	möglich, Mindestdauer jeweils 15 Minuten	möglich, erste mind. 15 Minuten, zweite mind. 30 Minuten	möglich, Mindestdauer jeweils 15 Minuten	möglich, erste mind. 15 Minuten, zweite mind. 30 Minuten
Fahrtunterbrechung bei Mehrfahrerbesatzung (MFB)	keine MFB möglich/sinnvoll	keine MFB möglich/sinnvoll	Beifahrerzeit = Bereitschaftszeit = Fahrtunterbrechung = Pause nach ArbZG	keine MFB möglich/sinnvoll	Beifahrerzeit = Bereitschaftszeit = Fahrtunterbrechung = Pause nach ArbZG
Tagesruhezeit (TRZ)	11 h innerhalb von 24 h seit Ende der vorigen Ruhezeit	11 Stunden zwischen Arbeitsende und Arbeitsbeginn	11 h innerhalb von 24 h seit Ende der vorigen Ruhezeit	11 Stunden zwischen Arbeitsende und Arbeitsbeginn	11 h innerhalb von 24 h seit Ende der vorigen Ruhezeit
Ausnahmen TRZ	Aufteilung in zwei Abschnitte möglich (erster mind. 3 h, zweiter mind. 9 h), außerdem 3 mal zw. zwei WRZ Reduzierung auf mind. 9 h möglich	möglich nach §14ArbZG, dann aber Ø von 48 Wochen-Arbeitsstunden über 24 Wochen hinweg einhalten	Aufteilung in zwei Abschnitte möglich (erster mind. 3 h, zweiter mind. 9 h), außerdem 3 mal zw. zwei WRZ Reduzierung auf mind. 9 h möglich	möglich nach §14ArbZG, dann aber Ø von 48 Wochen-Arbeitsstunden über 24 Wochen hinweg einhalten	Aufteilung in zwei Abschnitte möglich (erster mind. 3 h, zweiter mind. 9 h), außerdem 3 mal zw. zwei WRZ Reduzierung auf mind. 9 h möglich
TRZ bei Mehrfahrerbesatzung	keine MFB möglich/sinnvoll also gilt 11 h innerhalb von 24 h seit Ende der vorigen Ruhezeit	keine MFB möglich/sinnvoll also gilt 11 Stunden zwischen Arbeitsende und Arbeitsbeginn	mind. 9 h innerhalb des 30-h-Zeitraumes seit Ende der vorigen Ruhezeit	unklar: § 21 a ArbZG gilt, deshalb Bereitschaftszeit ≠ Arbeitszeit. Regelung zum MFB hat gleichzeitig keine Geltung	mind. 9 h innerhalb des 30-h-Zeitraumes seit Ende der vorigen Ruhezeit
Wochenruhezeit (WRZ)	45 Stunden, einzulegen spät. nach sechs 24-Stunden-Zeiträumen seit Ende der letzten WRZ	Sonn- und Feiertage	45 Stunden, einzulegen spät. nach sechs 24-Stunden-Zeiträumen seit Ende der letzten WRZ	Sonn- und Feiertage	45 Stunden, einzulegen spät. nach sechs 24-Stunden-Zeiträumen seit Ende der letzten WRZ
Ausnahmen WRZ	Reduzierung der WRZ auf mind. 24 h möglich, normale und reduzierte WRZ müssen sich abwechseln, 2 x 24 h hintereinander nicht erlaubt! Ausgleich der Verkürzung bis zum Ende der dritten Folgewoche	wenn Arbeiten nicht in der Woche ausgeführt werden können, Ersatztag innerhalb zwei Wochen (mindestens 15 Sonntage im Jahr müssen frei sein)	Reduzierung der WRZ auf mind. 24 h möglich, normale und reduzierte WRZ müssen sich abwechseln, 2 x 24 h hintereinander nicht erlaubt! Ausgleich der Verkürzung bis zum Ende der dritten Folgewoche	wenn Arbeiten nicht in der Woche ausgeführt werden können, Ersatztag innerhalb zwei Wochen (mindestens 15 Sonntage im Jahr müssen frei sein)	Reduzierung der WRZ auf mind. 24 h möglich, normale und reduzierte WRZ müssen sich abwechseln, 2 x 24 h hintereinander nicht erlaubt! Ausgleich der Verkürzung bis zum Ende der dritten Folgewoche
Nachweisart	Tageskontrollblätter (wenn kein Kontrollgerät verbaut), ggf. Bescheinigungen nach § 20 FPersV	Kontrollgerät, falls vorhanden, auf "out" oder "out of scope", keine Fahrerkarte stecken, keine Nachweise	Kontrollgerät analog oder digital, ggf. Bescheinigungen nach § 20 FPersV	Kontrollgerät auf "out" oder "out of scope", keine Fahrerkarte stecken, keine Nachweise	Kontrollgerät analog oder digital, ggf. Bescheinigungen nach § 20 FPersV
Mitführungszeitraum der Aufzeichnungen	für laufenden Tag und 28 Tage davor	keine Nachweise	für laufenden Tag und 28 Tage davor	keine Nachweise	für laufenden Tag und 28 Tage davor
wesentliche Rechtsgrundlagen	FPersV und ArbZG	FPersV (ohne wesentliche Teile des § 1) und ArbZG	FPersV, VOs (EWG) 561/2006 und 3821/85 sowie § 21a ArbZG	FPersV, VO (EG) Nr. 561/2006 (mit Ausnahme der Artikel 5 bis 9) und § 21a ArbZG	FPersV, VOs (EWG) 561/2006 und 3821/85 sowie § 21a ArbZG
GüKG	frei, nicht im Gesetz geregelt	frei, nicht im Gesetz geregelt	Werkverkehr, anmeldepflichtig beim BAG	Werkverkehr, anmeldepflichtig beim BAG	Werkverkehr, anmeldepflichtig beim BAG
freie Mitarbeiter	grundsätzlich erlaubt (ggf. Verfügungsberechtigung für den Fahrer)	grundsätzlich erlaubt (ggf. Verfügungsberechtigung für den Fahrer)	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt
Leihpersonal (AÜ)	erlaubt	erlaubt	erlaubt	erlaubt	erlaubt
eigene Mitarbeiter	erlaubt	erlaubt	erlaubt	erlaubt	erlaubt